

Liebe Studierende,

wir möchten Sie über folgende Regelungen im Falle der Exmatrikulation sowie Fristen und Voraussetzungen für die Rückerstattung von Semester- und Studienbeiträgen informieren:

1. Exmatrikulation

Mit der Exmatrikulation werden Studium und Mitgliedschaft an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg beendet. Damit erlischt auch die Berechtigung zur Nutzung des Studierendenausweises sowie des Semestertickets. Sie sind dann zur Rückgabe des Studierendenausweises verpflichtet.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie sich bei unberechtigter Nutzung des Semestertickets bzw. des Studierendenausweises strafbar machen.

Im Falle eines verlorenen Studierendenausweises sollten Sie sofort das Studierendensekretariat informieren. Im Einzelfall kann die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt fordern.

Weitere Informationen zur Exmatrikulation finden Sie unter www.hochschule-bonn-rhein-sieg.de/Studium___Fachbereiche-p-3/Studierendensekretariat/Exmatrikulation.html.

2. Rückerstattung des Semester- und Studienbeitrages

Unbedingt beachten! Voraussetzung für die Rückerstattung ist in allen Fällen die Rückgabe des Studierendenausweises.

2.1. Exmatrikulation auf Antrag

Sie können jederzeit die Exmatrikulation beantragen. Die Rückerstattung des **Semester- und Studienbeitrages** erfolgt nur **bis zum offiziellen Vorlesungsbeginn**. Das gilt auch für die Annullierung der Einschreibung. Die Termine für den jeweiligen Vorlesungsbeginn finden Sie im Internet www.hochschule-bonn-rhein-sieg.de/zeiten_termine.html.

Beantragen Sie die Exmatrikulation aufgrund eines Hochschulwechsels, können Sie den Antrag auf Rückerstattung des **Studienbeitrages** (500 Euro) bis zum 30.04. für das Sommersemester und bis zum 31.10. für das Wintersemester stellen, falls Sie an der anderen Hochschule ebenfalls Studienbeiträge zahlen müssen.

2.2. Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung

Wer sich trotz Abschluss seines Studiums im Kulanzmonat (März bzw. September) für dieses Semester zurückgemeldet hat, kann einen Antrag auf Rückerstattung des **Semesterbeitrages** (Semesterticket) nur **bis zum offiziellen Vorlesungsbeginn** stellen.

Der Antrag auf Rückerstattung des **Studienbeitrag** (500 Euro) ist bis spätestens **30.04.** für das Sommersemester bzw. **31.10.** für das Wintersemester im Studierendensekretariat zu stellen.

2.3. Exmatrikulation nach endgültigem Nichtbestehen bzw. bei verlorenem Prüfungsanspruch

Haben Sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. den Prüfungsanspruch endgültig verloren, können Sie **bis zum offiziellen Vorlesungsbeginn** einen Antrag auf Rückerstattung des **Semesterbeitrages** im Studierendensekretariat stellen.

Der Antrag auf Rückerstattung des **Studienbeitrages** (500 Euro) muss bis zum **30.04.** für das Sommersemester bzw. bis zum **31.10.** für das Wintersemester im Studierendensekretariat eingegangen sein.